



**Gemeinde Steinenbronn
Landkreis Böblingen**

**Benutzungs- & Gebührenordnung der Bücherei der
Gemeinde Steinenbronn**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.04.2026 folgende Neufassung der Benutzungs- & Gebührenordnung für die Bücherei im Bürgerhaus Steinenbronn beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Bücherei im Bürgerhaus ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Steinenbronn und steht allen Bürgern zur Verfügung.

**§ 2
Anmeldung & Leserausweis**

- (1) Zur Anmeldung wird der gültige Personalausweis oder Reisepass benötigt.
- (2) Kinder können ab dem Eintritt in das 1. Schuljahr einen eigenen Leserausweis bekommen.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können sich nur mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten anmelden.
- (4) Mit Erhalt des Leserausweises wird die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bücherei im Bürgerhaus anerkannt. Der Ausweis ist beim Ausleihen von Medien vorzulegen und ist nicht übertragbar. Namens- oder Adressänderungen sind anzuzeigen.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung & Vorbestellung

- (1) Für alle Medien gilt die Ausleihfrist von drei Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann mit Ausnahme der saisonalen Bücher (Weihnachten, Ostern) zweimal verlängert werden (persönlich, telefonisch oder per Mail). Verlängerungen sind nur möglich, wenn das Medium nicht vorbestellt ist.
- (3) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden

§ 4

Behandlung der Medien & Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, sorgfältig mit den Medien umzugehen.
- (2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Werden solche festgestellt, soll dies angezeigt werden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand entliehen wurden.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige, auf dessen Leserausweis die Bücher entliehen wurden.
- (4) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden an Abspielgeräten und PCs oder deren Software, die durch entlehene Medien entstehen könnten.

§ 5

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 6

Erhebungsgrundsatz der Bücherei in Steinenbronn

- (1) Die Bücherei im Bürgerhaus Steinenbronn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinenbronn.
- (2) Für die Nutzung der Bücherei werden Gebühren nach dieser Benutzungs- & Gebührenordnung erhoben.

§ 7 Anmeldegebühren

(1) Für die erstmalige Ausstellung eines Leseausweises wird eine einmalige Anmeldegebühr erhoben. Diese beträgt:

- a) Erwachsene: 6,00 €
- b) Kinder und Jugendliche: 3,00 €

(2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Erwachsene: 6,00 €
- b) Kinder und Jugendliche: 3,00 €

§ 8 Jahresgebühr

(1) Für die Nutzung der Bücherei wird eine Jahresgebühr erhoben: diese Entsteht mit dem Tag der Ausstellung oder der Verlängerung des Leseausweises und gilt für 12 Monate. Die Jahresgebühr beträgt:

- a) Erwachsene: 15,00 €
- b) Ehepaare: 25,00 €
- c) Schüler/Studenten: 10,00 €
- d) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie Sozial- und Bildungseinrichtungen sind von der Jahresgebühr befreit.

§ 9 Einzelgebühr

(1) Für die Ausleihe einzelner Medien wird eine Einzelgebühr erhoben:
Die Einzelgebühr je ausgeliehenes Medium beträgt: 2,00 €

(2) Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 10 Versäumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben, unabhängig ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
Diese beträgt pro Medium und pro Woche: 1,00€

(2) Die Gebühren summieren sich entsprechend der Dauer der Fristüberschreitung.

§ 11 Mahnggebühren

(1) Für Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kinder und Jugendliche: 1,00 €
- b) Erwachsene: 2,00 €

(2) Bleiben Mahnungen erfolglos, kann nach Ablauf von 4 Wochen eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert zuzüglich:

- a) Versäumnisgebühren
- b) Mahnggebühren

erstellt werden.

§ 12 Beschädigung oder Verlust der Medien

(1) Bei Beschädigungen oder Verlust von Medien ist Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

Für die Wiederbeschaffung wird pro Medium eine Aufwandspauschale von 1,00 € berechnet.

(2) Für kleinere Beschädigungen, Verschmutzungen oder dem Verlust des Barcodes werden pauschal 3,00 € berechnet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungs- & Gebührenordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- & Gebührenordnung vom 09.06.2015 außer Kraft.

Steinenbronn, den 23.04.2026

Ronny Habakuk
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

